

Informationen für die Praxis

I.	Wichtige Hinweise/Mitteilungen	3
1.	Berufssprachkurse für zugewanderte Auszubildende	3
2.	Aufbewahrungsfristen für Unterlagen in Arztpraxen	4
3.	Aufruf Universitäts-Augenklinik des Slds: Aufklärung über „Hornhautspende“	4
II.	Abrechnung	6
	Übersicht Beiträge separates Abrechnungs-Rundschreiben als Anlage	6
III.	Verträge	7
1.	KVS schließt neuen Gesamtvertrag mit dem BKK Landesverband Mitte	7
2.	Vertrag Ärzte/UV-Träger: Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission...	7
IV.	Beratung/Verordnung/Projekte	10
1.	Änderungen bei der Verordnung von Paxlovid	10
2.	Prüfanträge der Krankenkassen	10
3.	Impfstoffe auf Sprechstundenbedarf verordnen	11
4.	Erweiterte Substitution Arzneimittel in Apotheken bis 31.07.2023 verlängert	11
V.	Versorgungsqualität und Patientensicherheit	13
1.	Erklärung „nichtärztliche Praxisassistenten“ – Quartalsweise Übermittlung	13
2.	Empfehlungen zur Labordiagnostik: Neue Ausgabe zu Eisenmangel	13
3.	Außerklinische Intensivpflege: Neue Servicebroschüre	14
4.	Hepatitis-B-Screening in der Schwangerenvorsorge wird vorgezogen	15
VI.	Bereitschaftsdienst/Patientenservice/116117/TSS	17
1.	Aus „eTerminservice“ wird ab dem 01.07.2023 „116117 Terminservice“	17
VII.	IT in der Arztpraxis	18
1.	Informationen zur Einführung des eRezeptes: Vorbereitungen jetzt anstoßen	18
2.	Tausch von Secunet- und RISE-Konnektoren beginnt...	20
VIII.	Seminarangebot der KV Saarland	21
1.	Unsere aktuellen Seminare	21

Anlagen:

KVS-Aktuell Abrechnung

Nachwuchs-Update

ERINNERUNG: Praxisumfrage: Nicht abgesagte Termine

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende März haben wir Ihnen ein Fax-News mit dem Titel „Praxisumfrage: Nicht abgesagte Termine durch Patientinnen und Patienten“ geschickt.

Vor dem Hintergrund knapper werdender personeller Ressourcen gewinnt das Thema „Arztzeit“ einen immer höheren Stellenwert für uns alle! Deshalb möchten wir an dieser Stelle nochmal an unsere Umfrage und ihre Bedeutung erinnern:

Uns erreichen regelmäßig Rückmeldungen von Kolleginnen und Kollegen, dass in den Praxen vereinbarte Termine nicht wahrgenommen werden.

Einzelne Kolleginnen und Kollegen haben bereits Datenauswertungen in ihren Praxen durchgeführt und festgestellt, dass pro Quartal zahlreiche Termine nicht wahrgenommen werden – ein großer Teil davon unentschuldigt.

Machen Sie mit! Beteiligen Sie sich an dieser Umfrage!

Dokumentieren Sie in diesem Quartal (01.04. – 30.06.2023), wie viele Patientinnen/ Patienten ihre Termine abgesagt bzw. nicht abgesagt haben. Nur mit zuverlässigen Daten können wir die ärztliche Perspektive auf politischer Ebene belegen: Dass nämlich mangelnde Termintreue der Patientinnen/ Patienten zu Ausfallzeiten und somit echtem Honorarverlust führt und gleichzeitig die Wartefristen für andere Patientinnen/ Patienten auf diese Weise verlängert werden.

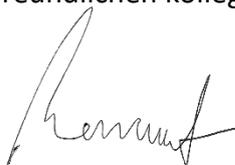
Wir bitten Sie eindringlich: Helfen Sie mit! Je mehr Praxen sich an der Umfrage beteiligen, desto aussagekräftiger die Daten.

Der Einfachheit halber haben wir das Fax-News sowie das Rückfaxformular diesem KVS-Aktuell nochmal beigefügt. Senden Sie das Rückfax nach Möglichkeit bis zum 14.07.2023 zurück an uns. Sie können die Informationen aber auch auf unserer Internetseite

www.kvsaarland.de im Mitgliederbereich herunterladen.

Die Auswertung erfolgt selbstverständlich anonym.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



San.-Rat Prof. Dr. med. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes



Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

1. Berufssprachkurse für zugewanderte Auszubildende

Die Ärztekammer hat uns eine Information des Verbands der freien Berufe des Saarlandes e.V. weitergeleitet, über die wir Sie gerne informieren:

Besonderes Sprachkursangebot für Auszubildende mit Zuwanderungshintergrund des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Da in den letzten Jahren der Anteil von Auszubildenden mit Zuwanderungshintergrund und damit einhergehendem Sprachförderbedarf stark angestiegen ist, hat das BAMF ein spezielles Kursangebot der **Auszubildendenberufssprachkurse (sog. Azubi-BSK)** für diese Zielgruppe entwickelt, um den Teilnehmenden über die gesamte Ausbildungszeit eine bedarfsgerechte und fachbezogene Sprachförderung anzubieten. Hierbei sollen die Ausbildungsinhalte fokussiert werden und das Bestehen der jeweiligen Abschlussprüfungen im Vordergrund stehen. Die Azubi-BSK werden vom BAMF administriert und aus Bundesmitteln finanziert.

Das BAMF arbeitet hier eng mit dem **saarländischen Ministerium für Bildung und Kultur** zusammen. So werden die von den saarländischen Berufsschulen gemeldeten Bedarfe an Auszubildenden mit Deutschsprachförderbedarf direkt über das Ministerium für Bildung und Kultur an das BAMF weitergeleitet. Diese Bedarfe werden anschließend „geclustert“, sodass hier sinnvolle Lerngruppen zusammengestellt werden können, die sich stark in ihrer Fachsprache ähneln. Somit kann zu Beginn eines neuen Ausbildungsjahres nach erfolgten Einstufungstests ein geeignetes Kursangebot geschaffen werden. Der **erste Durchlauf begann bereits im laufenden Ausbildungsjahrgang 2022/2023**, sodass die ersten Kurse kurz vor ihrem Start stehen.

Weitere Informationen:

Berufssprachkurse für zugewanderte Auszubildende

Verband der freien Berufe des Saarlandes e.V.:
www.freie-berufe-saarland.de

E-Mail: freie.berufe@stbk-saarland.de

Quelle: Verband der freien Berufe des Saarlandes e.V.



2. Aufbewahrungsfristen für Unterlagen in Arztpraxen

Die KV Saarland erhält regelmäßig Anfragen, was die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen und Dokumentation in Arztpraxen betrifft. Deshalb stellen wir auf unserer Internetseite ein Praxismerkblatt über Aufbewahrungsfristen für Unterlagen in Arztpraxen zur Verfügung.

Nach §10 Absatz 3 der saarländischen Berufsordnung sind „ärztliche Aufzeichnungen für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen“.

Abweichende Fristen sind in der Liste aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Alle Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt, die KV Saarland kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Weitere Informationen:

www.kvsaarland.de/sonstiges
→ Aufbewahrungsfristen von Unterlagen

Ansprechpartner:

Bereich Recht

✉: Servicecenter@kvsaarland.de



3. Aufruf der Universitäts-Augenklinik des Saarlandes: Aufklärung über „Hornhautspende“

Am 19.04.2023 veranstaltete das Klaus Faber Zentrum für Hornhauterkrankungen inkl. LIONS-Hornhautbank der Universitäts-Augenklinik des Saarlandes in Homburg eine Informationsveranstaltung zum Thema „Hornhautspende“ für Hausärzte und Bestatter.

Die Universitäts-Augenklinik in Homburg hat sich zum Ziel gesetzt, Patientinnen und Patienten über die Landesgrenzen hinaus mit Hornhauttransplantaten zu versorgen. Im Jahr 2022 wurden alleine 678 Verpflanzungen durchgeführt. Dennoch stehen über 200 Menschen auf der Warteliste.

Leider besitzen aktuell nur ca. 35 % der Deutschen einen Organspendeausweis, was die Versorgung mit Spenderorganen und -geweben zu einer großen Herausforderung macht. Auch mit der derzeitigen Anzahl an Hornhautspenden aus den mit der Augenklinik zusammenarbeitenden Kliniken ist es aktuell nicht mehr möglich, den jährlich steigenden Bedarf an Hornhauttransplantaten zu decken.

Daher war es dem Direktor der Universitäts-Augenklinik, Herrn Prof. Dr. Berthold Seitz und dem Team der Hornhautbank ein sehr großes Anliegen, auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit von Gewebespenden aufmerksam zu machen und zu informieren, mit

welch geringem Aufwand den augenkranken Patientinnen und Patienten geholfen werden kann.

Denn: Jeder Verstorbene kann ein Gewebespende sein! Eine Kurz- oder Weitsichtigkeit oder hohes Alter beeinflussen die Qualität der Spenderhornhaut nicht. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte moderne Graue Star Operation.

Unterstützen auch Sie bitte die vielen Patientinnen und Patienten auf der Warteliste und sprechen mit den Angehörigen der Verstorbenen über die Hornhautspende bzw. machen zu Lebzeiten auf die Wichtigkeit eines Organspendeausweises aufmerksam!

Bei allen Fragen rund um das Thema „Hornhautspende“ steht Ihnen das Team der Hornhautbank jederzeit zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Klaus Faber Zentrum für Hornhauterkrankungen inkl.
Lions-Hornhautbank Saar-Lor-Lux, Trier/Westpfalz
Universitäts-Augenklinik am Universitätsklinikum UKS
Kirrberger Str. 100
66424 Homburg/Saar

Telefon: 06841-1622353 oder 1622440
Telefax: 06841-1622486



lions.hornhautbank@uks.eu
<https://augenklinik-saarland.de/ueber-uns/kfzh-inkl-lions-hhb>

Meldung zur Hornhautspende 24 h am Tag unter:
Handy: 0178-4714187 oder hornhautspende@uks.eu

II. Abrechnung

Übersicht Abrechnungsthemen: Anlage zu KVS-Aktuell 4/2023

Da die Beiträge zum Thema Abrechnung sehr umfangreich sind, haben wir sie in einer separaten Anlage zusammengefasst. Folgende Themen werden aufgegriffen. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Anlage.

1. Fristgerechte Abgabe Ihrer Quartalsabrechnung	2
2. Energiekosten Dialysebehandlung: Änderung Abschnitt 40.14 zum 01.07.2023	3
3. GOP 40128 – Versandkosten bei AU-Bescheinigung nach telefonischer Anamnese und Absonderungspflicht	3
4. Kontinuierliche interstitielle Glukosemessung: Anpassung der Abrechnungsbestimmungen zum 01.07.2023	4
5. Krankenhausbegleitung: Vergütung einer 2-Jahresbescheinigung – GOP 01615	4
6. 3-Tages-Zeitraum beginnend mit dem Operationstag: Änderung von 2 Präambeln	6
7. Regionale Impfvereinbarung und Pseudonummern für COVID-19- Impfungen ab 8. April 2023	6
8. Regionale Impfvereinbarung (Affepocken- und Gripeschutzimpfung)	9

III. Verträge

1. KVS schließt neuen Gesamtvertrag mit dem BKK Landesverband Mitte

Die KVS und der BKK Landesverband Mitte haben mit Wirkung zum 01.07.2023 einen neuen Gesamtvertrag geschlossen. Dieser ersetzt den bisher gültigen Gesamtvertrag für die Betriebskrankenkassen aus dem Jahr 1995.

Der Gesamtvertrag regelt die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten der Betriebskrankenkassen durch alle im Bereich der KVS an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Bestandteil des Gesamtvertrages sind die Vorschriften des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä).

Den vollständigen Vertragstext und das entsprechende Anlagenverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage unter:

Praxis → Verträge → Verträge der KVS → Gesamtverträge

Ansprechpartner:

Servicecenter

✉: servicecenter@kvsaarland.de



2. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger: Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission zur UV-GOÄ: Honorarsteigerung über fünf Jahre

Die KBV hat bei den Verhandlungen über die Gebührensätze der gesetzlichen Unfallversicherung eine lineare Honorarsteigerung über fünf Jahre ausgehandelt. Die erste Erhöhung um 5 Prozent erfolgt zum 1. Juli 2023. Dies hat die Ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger am 5. April 2023 beschlossen. Zudem wird die Gebührenordnung in der Unfallversicherung (UV-GOÄ) in Anlehnung an die neue GOÄ kapitelweise aktualisiert.

Erhöhung von Gebühren im Einzelnen

Basierend auf der Grundlohnsummenentwicklung werden die Gebühren der Ärzte und Ärztinnen bei der Betreuung von Unfallverletzten für die gesetzliche Unfallversicherung jährlich, jeweils zum 1. Juli, über die nächsten fünf Jahre wie folgt erhöht:

- Gebührenerhöhung zum 1. Juli 2023 um 5 Prozent
- Gebührenerhöhung zum 1. Juli 2024, 1. Juli 2025, 1. Juli 2026 und zum 1. Juli 2027 jeweils um die Grundlohnsummen-Veränderungsrate (begrenzt auf maximal 5 Prozent)

Diese deutliche Anpassung der Gebühren kommt allen Ärzten und Ärztinnen, die für die gesetzliche Unfallversicherung tätig sind, zugute.

Ausnahme von der Gebührenerhöhung

Von der Erhöhung ausgenommen sind die Nummern 4780, 4782, 4783 und 4785 UV-GOÄ (PCR-Test) und die Bereiche, die mit den anderen Berufsgruppen wie zum Beispiel Physiotherapeuten separat verhandelt werden. Für die genannten Nummern (PCR-Test) wird vereinbart, dass eine Neubewertung anhand der aktuellen Verfahren/Kosten erfolgen wird.

Kapitelweise Novellierung der UV-GOÄ

Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, einzelne Bereiche der UV-GOÄ an die Strukturen der neuen GOÄ anzupassen, um eine moderne und aktuelle Gebührenordnung im Bereich der Unfallversicherung zu erreichen. Im Vordergrund sollen hier die für die gesetzliche Unfallversicherung relevanten Bereiche stehen, zum Beispiel Arthroskopie oder ambulantes Operieren. Die Teilbereiche, die in Anlehnung an die neue GOÄ in die UV-GOÄ übernommen werden sollen, sind von den beschlossenen Gebührenerhöhungen nicht ausgenommen und können daher auch in den nächsten Jahren gebührenmäßig linear erhöht werden.

Überarbeitung von Leistungslegenden

Anpassung der Leistungslegende der Nr. 35 UV-GOÄ

Die Leistung der Nr. 35 (Beurteilung und Bewertung von Schnittbildern und/oder Röntgenbildern durch den Durchgangsarzt) soll künftig nicht nur – wie bisher – bei einem Durchgangsarztwechsel abrechenbar sein, sondern auch bei einem Arztwechsel. Dafür wurde die Leistungslegende entsprechend erweitert.

Anpassung der Leistungslegende bei Nr. 193 UV-GOÄ

Die Leistungslegende der Nr. 193 wird geändert, um Abrechnungsschwierigkeiten zu vermeiden. Es wird klargestellt, dass die Übersendung von Krankenunterlagen an den UV-Träger nur auf dessen ausdrückliche Aufforderung erfolgen und abgerechnet werden kann.

Ergänzend zu der Änderung der Leistungslegende in Nr. 193 UV-GOÄ ist im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ die Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen wie folgt gefasst worden:
„Für die Übersendung von Krankengeschichten oder Auszügen (Fotokopien) daraus – auf Anforderung des UV-Trägers – wird ungeachtet des Umfanges ein Pauschsatz in Höhe der Nr. 193 UV-GOÄ, zuzüglich Porto, vergütet. Sie müssen vom absendenden Arzt durchgesehen und ihre Richtigkeit muss von diesem bescheinigt werden.“

Änderung im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

Im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII werden in § 17 die Wörter „*Belastungserprobung oder Arbeitstherapie*“ durch die Wörter „*Stufenweise Wiedereingliederung*“ ersetzt.

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Einzelheiten zu den Beschlüssen liegt als Bekanntmachung diesem Rundschreiben bei und wird zudem im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht. Die Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Die weiteren Gebührenerhöhungen treten jeweils zum 1. Juli 2024, 1. Juli 2025, 1. Juli 2026 und zum 1. Juli 2027 in Kraft und werden zu Beginn des jeweiligen Jahres veröffentlicht.

Die aktuelle UV-GOÄ wird auch auf der Internetseite der KBV bereitgestellt:
www.kbv.de/html/uv.php.

Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Roland Laudwein ✉: servicecenter@kvsaarland.de



IV. Beratung/Verordnung/Projekte

1. Änderungen bei der Verordnung von Paxlovid

Die Verordnung des antiviralen Arzneimittels Paxlovid an Patienten mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist weiterhin möglich. Die Kosten übernehmen dafür ab 8. April die gesetzlichen Krankenkassen.

Ärzte geben deshalb auf dem Rezept als **Kostenträger die Krankenkasse des Versicherten** an (**nicht** mehr das Bundesamt für Soziales mit dem IK 103609999). Geregelt ist dies in der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung und der Monoklonale-Antikörper-Verordnung, die am 6. April verkündet wurde.

Grundsätzlich ist auch weiterhin eine Bevorratung mit fünf Therapieeinheiten Paxlovid je Hausarztpraxis möglich. Allerdings ist bislang nicht geregelt, wie die entsprechende Verordnung ausgestellt werden soll. Ferner wurde die Vergütung ersatzlos gestrichen. Hausärzte hatten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Abgabe des antiviralen Medikaments bisher 15 Euro je abgegebener Packung erhalten.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

2. Prüfanträge der Krankenkassen

In letzter Zeit werden vermehrt Anträge auf Rückerstattung seitens der Krankenkassen gestellt. Insbesondere die IKK Südwest stellt derzeit viele Anträge, die u.E. häufig nicht gerechtfertigt sind. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, in jedem Falle eine Stellungnahme einzureichen. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich auch gerne mit uns in Verbindung setzen.

Derzeit erreichen uns häufig Anträge zu folgenden Themen:

- Verordnungen ausgestellt nach dem Todestag des Patienten
- Überschreiten der empfohlenen Dosierung gemäß der Fachinformation
- Verordnung von Cannabis ohne vorherige Genehmigung der Kasse

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

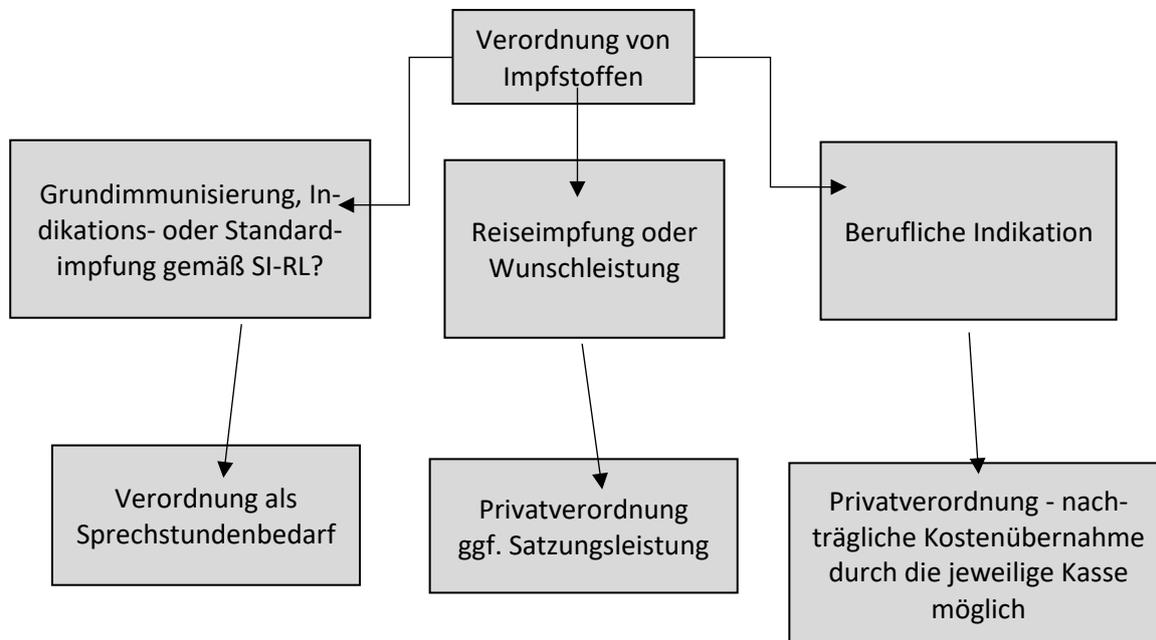
✉: servicecenter@kvsaarland.de

3. Impfstoffe auf Sprechstundenbedarf verordnen

Impfstoffe:

Alle Schutzimpfungen, die in Anlage I der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) als Grundimmunisierung, Standard- oder Indikationsimpfung aufgeführt sind, können bei gegebener Indikation aus dem Sprechstundenbedarf entnommen werden. Der Umfang der verordneten Impfstoffe muss in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der Behandlungsfälle stehen. Impfungen ohne vorliegende Indikation sowie Reiseimpfungen stellen keine Leistungspflicht der GKV dar, hier ist nur eine private Verordnung möglich.

Bei Vorliegen einer beruflichen Indikation hat der Patient Anrecht auf Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse. Hier wird der benötigte Impfstoff jedoch dennoch privat rezeptiert, die Kosten kann der Patienten im Anschluss bei der zuständigen Kasse zurückfordern.



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

4. Erweiterte Substitution von Arzneimitteln in Apotheken bis 31. Juli 2023 verlängert

Die ursprünglich bis zum 07. April 2023 befristete Sonderregelung der SARS-CoV-2-AMVV wurde bis zum 31. Juli 2023 verlängert.

Ist das verordnete Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig oder lieferbar, so darf ohne Arztrücksprache ein vorrätiges, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgegeben werden. Die Gesamtmenge des Wirkstoffs darf hier nicht überschritten werden.

Die Verlängerung dient der Überbrückung bis zum Umsetzen des geplanten Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zu Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (ALBVVG).

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

V. Versorgungsqualität und Patientensicherheit

1. Erklärung „nichtärztliche Praxisassistenten“ – Quartalsweise Übermittlung

Wir bitten alle Praxen, die „nichtärztliche Praxisassistenten“ angestellt haben, uns einmal im Quartal eine Meldung über die jeweilige Anstellung (von mindestens 20 Wochenstunden) zu übermitteln.

Bitte beachten Sie auch, dass gemäß § 8 Absatz 5 der Delegations-Vereinbarung das Ausscheiden der nichtärztlichen Praxisassistenten unverzüglich der KV mitzuteilen ist.

Die Genehmigung ist gemäß § 8 Absatz 4 zu widerrufen, wenn die Abrechnungsvoraussetzung der Anstellung des nicht-ärztlichen Praxisassistenten bei dem Genehmigungsinhaber nicht mehr gegeben ist.

Das Formular Quartalerklärung finden Sie hier:

https://www.kvsaarland.de/documents/10184/42/20230118_Erklärung_NaePa.pdf/21e6979a-ca1d-826e-d4a4-e09f2d60426c



Ansprechpartner:

Frau S. Schuh

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

2. Empfehlungen zur Labordiagnostik: Neue Ausgabe zu Eisenmangel

Über Labordiagnostik bei Verdacht auf Eisenmangel informiert eine neue Ausgabe der Reihe „Empfehlungen zur Labordiagnostik“ der KBV. Sie soll Ärztinnen und Ärzte beim Einsatz von Laboruntersuchungen zur Basisdiagnostik und weiterführenden Diagnostik unterstützen. Die Ausgabe steht ab sofort auf der Internetseite der KBV zur Verfügung.

Die neue Ausgabe der „Empfehlungen zur Labordiagnostik“ bietet ein schnell erfassbares Ablaufschema zur Basis- und weiterführenden Diagnostik des Eisenmangels. Ein kurzer Text erläutert die Vorgehensweise im Detail, gibt Hinweise zur Anamnese und führt unter anderem stichpunktartig unspezifische Symptome mit Verdacht auf Eisenmangel sowie klinische Zeichen eines schweren Eisenmangels auf. Alle relevanten Laborparameter sind zudem in einem farbig abgehobenen Infokasten zusammengefasst. Die Labordiagnostischen Empfehlungen stehen ab sofort auf der Themenseite der KBV **als Webversion sowie als dreiseitige Druckversion** bereit:

<https://www.kbv.de/html/labordiagnostik.php>



Auf der Seite finden Ärztinnen und Ärzte darüber hinaus weitere Ausgaben der Reihe zu den Schilddrüsenerkrankungen Hyperthyreose und Hypothyreose sowie zur Anämie, wir informierten bereits über unser Rundschreiben KVS Aktuell. Die Dokumente sind auf dem aktuellen Stand von Medizin, Wissenschaft und Technik und basieren unter anderem auf Leitlinien, Fachartikeln sowie praktischen Erfahrungen aus der vertragsärztlichen Versorgung.

Weitere Veröffentlichungen in Vorbereitung

Empfehlungen zur **Labordiagnostik der Thrombozytose** sind in Vorbereitung, weitere Indikationen werden noch folgen.

Entwickelt werden die Empfehlungen in der eigens eingerichteten Kommission „Labordiagnostische Empfehlungen“ von Vertretern der Berufsverbände in Zusammenarbeit mit und unter Moderation des Kompetenzzentrums Labor der KBV. Sie werden nach ihrer Veröffentlichung in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Diese Empfehlungen dienen der Orientierung und als Entscheidungshilfe, stellen jedoch keine verpflichtenden Standards dar. Ziel ist es unter anderem, eine Unter- beziehungsweise Überdiagnostik zu vermeiden.

Die inhaltliche Ausrichtung der Empfehlungen erfolgt auf Grundlage einer gemeinsamen Bewertung der aktuell vorliegenden Evidenz (themenrelevante Literatur) und praktischen Erfahrungen aus der vertragsärztlichen Versorgung.

Ansprechpartner:

Frau Kiefer-Jackl

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

3. Außerklinische Intensivpflege: Neue Servicebroschüre

Die gedruckte Form der neuen Broschüre „Außerklinische Intensivpflege“ kann jetzt bei der KBV bestellt werden. Das Heft aus der Reihe PraxisWissen war zunächst nur als Webversion verfügbar. Die Broschüre umfasst 24 Seiten und soll Ärztinnen und Ärzte bei der Umsetzung der neuen Vorgaben unterstützen. Dazu bietet das Heft grundlegende Informationen, Infografiken und Praxisbeispiele.

Die Servicebroschüre „Außerklinische Intensivpflege: Alles Wichtige zur Verordnung – Potenzialerhebung, Formulare, Praxisbeispiele“ ist über die KBV-Mediathek direkt über die dortige Warenkorb-Funktion bestellbar:

www.kbv.de/html/mediathek.php



An dieser Stelle möchten wir noch einmal auf die Online-Fortbildung hinweisen, die insbesondere Hausärztinnen und Hausärzte nutzen können, um bei der Antragsstellung zur Verordnungsgenehmigung die erforderlichen Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten nachzuweisen.

Ansprechpartner:

Frau Vogel

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

4. Hepatitis-B-Screening in der Schwangerenvorsorge wird vorgezogen

Das Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion in der Schwangerenvorsorge wird vorgezogen. Künftig soll es so früh wie möglich nach Feststellen der Schwangerschaft im Rahmen der ersten serologischen Untersuchungen durchgeführt werden, um schnell - falls erforderlich - mit einer Therapie beginnen zu können. Nicht geimpften Schwangeren mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko soll zudem eine Impfung empfohlen werden. Mit dieser am 20. April 2023 beschlossenen Änderung passte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) seine Mutterschafts-Richtlinien an die im Jahr 2021 aktualisierte S3-Leitlinie „Hepatitis-B-Virusinfektion – Prophylaxe, Diagnostik und Therapie“ an, die einen frühen Testzeitpunkt empfiehlt.

Ziel: Ansteckungsrisiko im Mutterleib senken

Bislang wurde ein Test auf Hepatitis B erst in der 32. - 40. Schwangerschaftswoche durchgeführt. War er positiv, wurde das Neugeborene sofort nach der Geburt aktiv/passiv immunisiert. Neuere Forschungsergebnisse haben jedoch gezeigt, dass nicht erst bei der Geburt selbst, sondern bereits im Mutterleib ein Übertragungsrisiko besteht, das bei hoher Viruslast der Mutter steigt. Die Gefahr einer Übertragung auf das Kind kann jedoch signifikant verringert werden, wenn infizierte Mütter schon während der Schwangerschaft mit einer antiviralen Therapie behandelt werden. Deshalb ist es wichtig, eine etwaige Hepatitis-B-Virusinfektion der Mutter möglichst früh in der Schwangerschaft zu entdecken, so dass sofort nach Beendigung des ersten Trimenon und idealerweise vor der 28. Schwangerschaftswoche eine antivirale Therapie durchgeführt werden kann. Die serologische Untersuchung der Mutter zu Beginn der Schwangerschaft entfällt jedoch, wenn Immunität, zum Beispiel nach einer Impfung, nachgewiesen werden kann.

Mutterpass

In der nächsten Druckauflage wird im Mutterpass auf den Seiten 8 und 24 jeweils die Angabe der Schwangerschaftswoche (32. - 40. SSW) hinter den Wörtern "Untersuchung auf Hepatitis B" gestrichen. Der aktuelle Mutterpass behält seine Gültigkeit. Diese Angabe darf bis zur Auslieferung der neuen Druckauflage händisch gestrichen werden.

Hinweise zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung

Der Beschluss und die Tragenden Gründe sind auf der Internetseite des G-BA eingestellt:

<https://www.g-ba.de/richtlinien/19/>

Bitte beachten Sie, dass der Beschluss vom Bundesgesundheitsministerium geprüft wird. Hierfür stehen zwei Monate zur Verfügung. Über das Inkrafttreten werden wir Sie gesondert informieren.



Ansprechpartner:

Frau Kiefer-Jackl

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

VI. Bereitschaftsdienst/ Patientenservice/ 116 117/ TSS

1. Aus „eTerminservice“ wird ab dem 01.07.2023 „116117 Terminservice“

Die Terminservicestelle nutzt zur Verwaltung der bereitgestellten Termine durch die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten ein **Terminbuchungsportal**, bisher „eTerminservice“ und **ab dem 01.07.2023 „116117 Terminservice“**. Über dieses Buchungsportal können alle Termine eingestellt und verwaltet, notwendige Informationen hinterlegt und auch Vermittlungscodes generiert werden.

Die neue Version des Buchungsportals bringt eine nutzerfreundlichere Anwendung mit sich und einzelne Zusatzfunktionen wie z.B. zusätzliche Filtermöglichkeiten, mehrere Optionen der Termindarstellungen sowie eine Überarbeitung des Oberflächendesigns.

Die bisherige URL <https://praxis.eterminservice.kv-safenet.de/> wird durch die **neue URL <https://arzt.eterminservice.kv-safenet.de/>** ersetzt. Die Weiterleitung zur neuen URL erfolgt automatisiert und bringt somit für Sie keinen weiteren Handlungsbedarf mit sich.

Ihr Benutzername und Passwort bleiben unverändert und ebenfalls wie bisher ist die Nutzung ausschließlich an Ihrem Computer möglich, welcher im KV-Safenet registriert ist.

Um Ihnen das neue Buchungsportal vorzustellen, stellen wir Ihnen Tutorials und Benutzeranleitungen als PDF-Datei zur Verfügung. Diese finden Sie auf folgender Website:

<https://praxis.116117-termine.de/hilfe>

- Erste Schritte
- Terminprofile erstellen
- Termine einstellen und verwalten
- Termine buchen bei Kollegen (wird im Saarland aktuell nicht umgesetzt)

Durch die weiterhin zunehmenden Patientenanfragen zur Terminvermittlung sind wir dringend auf die **Meldung Ihrer freien Termine** angewiesen. Wir bitten daher um die Bereitstellung ihrer zur Verfügung stehenden Termine zur Vermittlung an dringende Terminanfragen (Vermittlungszeitraum 4 Wochen), um den gesetzlichen Anforderungen auch nach wie vor gerecht werden zu können.

Terminangebote können selbstständig über das neue Buchungsportal **<https://arzt.eterminservice.kv-safenet.de/>** eingestellt und verwaltet werden. Zusätzlich bieten wir die Option zur Terminmeldung per E-Mail an **tss@kvsaarland.de** oder telefonisch an 116117 an.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der 116117 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Frau Weber

✉: tss@kvsaarland.de



VII. IT in der Arztpraxis

1. Informationen zur Einführung des eRezeptes: Vorbereitungen schon jetzt anstoßen

Das elektronische Rezept (eRezept) als Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) ersetzt künftig bei der Verordnung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln das Papierrezept Muster 16 („rosa Rezept“).

Das elektronische Rezept wird seit 1. September in rund 250 Arztpraxen in der Region der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe getestet. Fortgesetzt wird der weitere Rollout-Prozess dort vorerst nicht, bis das Einlösen von elektronischen Rezepten mit der Gesundheitskarte in den Apotheken möglich sein wird. Das Verfahren mittels Gesundheitskarte kommt laut gematik im Sommer 2023.

Eine eRezept-Pflicht besteht zurzeit noch nicht, jedoch will der Gesetzgeber die Einführung des eRezeptes forcieren, hier steht, wie bei der Einführung der Telematik Infrastruktur und dem verpflichtenden Versichertenstammdatenabgleich, wie auch bei der Einführung der elektronischen Patientenakte, eine mögliche Honorarkürzung im Raum. Es sind die nächsten Gesetze und Beschlüsse der Bundesregierung abzuwarten.

Jede Praxis sollte sich auf eine mögliche Einführung des eRezeptes zum avisierten Termin 01.01.2024 vorbereiten.

eHBA-Pflicht: Jeder verschreibende Arzt benötigt einen persönlichen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) mindestens der Generation 2.0, um das eRezept mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) zu versehen.

Eine Signatur mit der Praxisausweiskarte (SMC-B), wie es aktuell übergangsweise bei der eAU möglich ist, wird beim eRezept nicht möglich sein.

Daher ist es notwendig, sich bereits jetzt um die Beschaffung bzw. auch um die Funktionsprüfung seines eHBAs zu kümmern. Auch diejenigen, die bereits einen eHBA haben, sollten diesen tatsächlich auf seine Funktion prüfen, was beim Ausstellen einer eAU kein Problem sein sollte.

Die verschreibenden Ärzte, die keinen funktionsfähigen eHBA mindestens der Generation 2.0 haben, sollten sich rasch um die Beschaffung und die Freischaltung eines persönlichen Heilberufsausweises kümmern. Die Ausgabe der elektronischen Heilberufsausweise obliegt der jeweiligen Kammer.

Weitere Informationen zur Beschaffung eines eHBA 2.0 finden Sie auf folgenden Internetseiten:

<https://www.aerztekammer-saarland.de/aerzte/mitgliedschaft/arztausweis/>
<https://www.meineaeksaar.de/>

Weitere Technische Voraussetzungen:

Update zum ePA-Konnektor mit Komfortsignatur (PTV4+-Konnektor): Das Update wird auch schon für die elektronische Patientenakte (ePA) und die elektronische AU-Bescheinigung (eAU) benötigt. Mit der Komfortsignatur können Sie durch einmalige PIN-Eingabe bis zu 250 Signaturen freigeben. Unterschreiben Sie mit der Komfortsignatur, wird das eRezept sofort versandt.

PVS-Update: für das eRezept (eventuell schon mit dem Update für eAU und ePA erfolgt) – Bitte wenden Sie sich hier bei Fragen an Ihren PVS-Hersteller.

Drucker: Für den Token-Ausdruck ist ein Drucker mit einer Mindestauflösung von 300 dpi erforderlich (nicht geeignet: ältere Modelle der Bauart Nadeldrucker). Bitte beachten Sie, dass die Neubeschaffung und Einbindung eines Druckers in die Praxis-IT eventuell etwas Zeit benötigt. Ein sauberer Ausdruck ist wichtig, um Probleme beim Abscannen und Neuausstellungen zu vermeiden.

Patienten benötigen für die Nutzung des eRezeptes via App eine NFC-fähige elektronische Gesundheitskarte (mit CAN und PIN). Die Ausgabe dieser Karten durch die gesetzlichen Krankenkassen hat erst begonnen. Zudem benötigen sie ein NFC-fähiges Smartphone sowie einen Internetzugang, um vor der Einlösung in der Apotheke Zugang zum eRezept-Server zu erhalten.

Die gematik hat viele Informationen zum eRezept aufbereitet, diese finden sich unter:
<https://www.gematik.de/anwendungen/e-rezept>

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.kvsaarland.de >> Praxis >> IT in der Arztpraxis >> Aktuelles

<https://www.kvsaarland.de/aktuelles>



Ansprechpartner:

Frau Wojcikowski

✉: ti@kvsaarland.de

Herr Mele

✉: ti@kvsaarland.de

Herr Koch

✉: ti@kvsaarland.de

2. Tausch von Secunet- und RISE-Konnektoren beginnt - Ab Juli Umstellung der Finanzierung:

Der Austausch der Konnektoren geht in die nächste Phase. Nachdem anfangs nur Geräte der Compu-Group betroffen waren, steht nun auch bei Secunet und RISE der Wechsel an. Praxen sollten sich zunächst informieren, wann die Laufzeit ihres Gerätes endet. Ein Austausch, bei dem die Kostenerstattung in Anspruch genommen werden kann, kann bis zu sechs Monate vor Ablauf des Sicherheitszertifikates erfolgen.

Für den Austausch erhalten Ärzte und Psychotherapeuten aktuell 2.300 Euro. Die Pauschale umfasst den Wechsel des Konnektors inklusive Entsorgung des Altgeräts, die Installation eines neuen Praxisausweises und den Austausch der Sicherheitsmodulkarte in einem stationären Kartenterminal. Für jedes weitere Kartenterminal werden 100 Euro gezahlt.

Ab Juli 2023: Umstellung der TI-Finanzierung

Zum 30. Juni endet die derzeitige Finanzierungsvereinbarung von KBV und GKV-Spitzenverband und damit auch der Anspruch auf die Konnektor-Pauschale von 2.300 Euro. Ab Juli sollen Praxen eine monatliche TI-Pauschale erhalten, die auch die Kosten für den Konnektoraustausch umfassen soll.

Die Umstellung der TI-Finanzierung auf Monatspauschalen hatte der Gesetzgeber mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfLEG) beschlossen. Weder die Höhe, die genaue Ausgestaltung noch die Abrechnung der neuen Pauschale sind bislang bekannt. Die Verhandlungen zwischen KBV und GKV-Spitzenverband sind gescheitert, sodass nun das Bundesgesundheitsministerium die Details festlegen muss.

Alternativen zum Gerätetausch prüfen

Praxen wird empfohlen, sich zunächst an ihren IT-Dienstleister oder Praxissoftware-Hersteller zu wenden. Denn hatte die gematik zunächst ausschließlich einen Austausch des Geräts empfohlen, wird es ab Herbst dieses Jahres Alternativen geben.

Diese und weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Seite der KBV

https://www.kbv.de/html/1150_63513.php

Auch auf unserer Internetseite finden sich Informationen zu diesem Thema :

www.kvsaarland.de >> Praxis >> IT in der Arztpraxis >> Aktuelles

<https://www.kvsaarland.de/aktuelles>

Ansprechpartner:

Frau Wojcikowski

Herr Mele

Herr Koch

✉: ti@kvsaarland.de

✉: ti@kvsaarland.de

✉: ti@kvsaarland.de



VIII. Seminarangebot der KV Saarland

1. Unsere aktuellen Seminare

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2023 weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Seminarangebot 2023:

- Datenschutz in der Arztpraxis
- EBM – Neuerungen für nichtärztliche-Praxismitarbeiter
- QEP®-Einführungsseminar
- Moderatorentaining zur Leitung therapeutischer Qualitätszirkel
- Hautkrebsscreening

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.kvsaarland.de/web/guest/seminarangebot>



Ansprechpartner:

Frau Loß

✉: seminare@kvsaarland.de

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.